

**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Familie**

Globalrichtlinie GR J 1/10 vom 14.12.2010

Familienförderung und -beratung im Rahmen der Jugendhilfe

1. Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt die Anwendung der §§ 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), ausgenommen Familienfreizeit und -erholung, 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), 18 (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) und 50 (Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten in Kindschaftssachen) in Verbindung mit § 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, durch die Bezirksämter. Im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie in den Bezirken beziehen sich die Regelungen auf die Aufgabenschwerpunkte:

- Angebote der Familienbildung,
- Angebote der Erziehungs- und Familienberatung,
- Angebote der Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung,
- Gewährleistung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, des Umgangsrechts und in Unterhaltsangelegenheiten,
- Präventiver Kinderschutz ("Frühe Hilfen").

Diese Globalrichtlinie regelt ferner die fachlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Arbeit der freien Jugendhilfe für die im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie angebotenen Maßnahmen in den Bezirken nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

2. Ziele und Kennzahlen

2.1 Strukturelle Ziele

Das Angebot der Familienförderung und -beratung im Rahmen der Jugendhilfe stellt sicher, dass Familien¹ in Hamburg die o.g. Leistungen in Anspruch nehmen können.

- Die Angebote sind vorrangig örtlich dort vorzufinden, wo auf der Grundlage der bei der Jugendhilfeplanung festgestellten Sozialindikatoren ein Bedarfsschwerpunkt vorhanden ist. Unterschiedliche Angebote werden – wenn möglich – in örtlich gebündelter Form vorgehalten (z.B. Community-Center).
- Die Rechtsansprüche auf Beratung und Unterstützung (§§ 17, 18 SGB VIII) werden zeitnah realisiert.
- Angebote der Träger sind sozialräumlich vernetzt (z.B. durch gemeinsam entwickelte und/oder aufeinander bezogene Angebote, Kooperationsverträge u.Ä.).
- Bei Bedarf wird ein Teil der Angebote auch außerhalb des Einrichtungsstandorts geleistet (z.B. Haus-, Schul-, Kitabesuche).

¹ Der Familienbegriff umfasst alle Familienformen, z.B. auch Alleinerziehende, Patchworkfamilien und gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern

- Die Angebotsplanung berücksichtigt die Besonderheiten der Familienformen, der Bevölkerungsstruktur (z.B. Menschen mit Migrationshintergrund²) und Menschen mit besonderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. Behinderungen).
- Der Anteil des Personals mit Migrationshintergrund soll dem der Gesamtbevölkerung entsprechen.
- Das bürgerschaftliche Engagement wird gestärkt und unterstützt (Partizipation/Bürgerbeteiligung am Planungsprozess).

2.2 Fachliche Ziele

Die Angebote und Maßnahmen der Familienförderung und -beratung unterstützen junge Menschen auf dem Weg zur Elternschaft sowie Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte dabei, ihre Erziehungsfähigkeit besser wahrzunehmen. Sie sollen auf die unterschiedlichen Wünsche, Bedürfnisse und Lebenssituationen von weiblichen und männlichen Nutzern eingehen. Die Ziele sind,

- die Bedingungen für Familien mit Kindern so zu verbessern, dass die Eltern in der Lage sind
 - eine tragfähige Beziehung untereinander und zu ihren Kindern aufzubauen und ihren Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen,
 - Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu organisieren,
 - die Arbeitsteilung in der Familie partnerschaftlich zu regeln und Familie und Beruf zu vereinbaren,
 - spezifische Problemlagen und belastende Situationen zu überwinden;
- Familien mit Migrationshintergrund in ihrem Stadtteil zu integrieren;
- die Bildungschancen von Kindern aus bisher bildungsfernen Familien zu verbessern.

2.3 Kennzahlen

Die Steuerung der bezirklichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt neben der Formulierung von Zielen in der Globalrichtlinie durch die Benennung von Kennzahlen, an denen die Zielerreichung gemessen werden kann. Im Bereich der Familienförderung und -beratung liegen nur wenige Erfahrungen mit der Überprüfung von Zielerreichung anhand von Kennzahlen vor. Im Geltungszeitraum der Richtlinie sollen Erkenntnisse hierüber gewonnen und das Verfahren erprobt und optimiert werden. Für die Erfassung und Erhebung der Daten, die in bezirklich aggregierter Form der Fachbehörde zu Steuerungszwecken zur Verfügung zu stellen sind, wird ein Berichtswesen entwickelt und erprobt.

² Definition Migrationshintergrund:

- Ausländische Staatsangehörige,
- Deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund; dieses sind
 - Spätaussiedler,
 - Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung besitzen,
 - Kinder von Zuwanderern ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten,
 - Personen, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Staatsangehörigkeit oder Spätaussiedler ist oder die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung besitzt.

Quelle: Hamburger Handlungskonzept zur Integration von Zuwanderern – Februar 2007

3. Ressourcen

3.1 Ressourcenplanung

Entsprechend der Bevölkerungsdichte und Bedarfslage wird eine Versorgung mit Angeboten der Familienförderung sichergestellt. Bei der Ressourcenverteilung für die Infrastruktur innerhalb eines Bezirks werden planungsrelevante Grunddaten zur sozialen Situation (wie etwa Geschlecht, Migrationshintergrund und soziale Lage) in den von den Bezirksämtern festgelegten Gebieten (etwa aus dem Monitoring Integrierte Stadtteilentwicklung) in der Weise zugrunde gelegt, dass bei stärkerer Belastung ein entsprechend höherer Anteil an den Ressourcen zur Verfügung gestellt wird. Außerdem wird die Inanspruchnahme der Einrichtungen berücksichtigt.

3.2 Ressourcenbereitstellung

Die Bezirksämter erhalten die zur Förderung der in dieser Globalrichtlinie beschriebenen Angebote erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 36 ff. des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG).

Die den Bezirken für ihre Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Kontenrahmen Dienstbezüge dienen auch der Förderung des Angebotsbereichs Familienbildung. Darüber hinaus erhalten sie für diese Aufgabe und für den Präventiven Kinderschutz Mittel über Rahmenezuweisungen. Diese Mittel werden gem. § 37 Abs. 3 BezVG nach Schlüssel auf die Bezirksämter verteilt, die vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen mit dem Haushaltsplan-Entwurf beschlossen werden. Die Mittel sind entsprechend den Vorgaben dieser Globalrichtlinie zu verwenden.

Für die Angebotsbereiche Erziehungsberatung, Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung, Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten und des begleiteten Umgangs erhalten die Bezirke Mittel über Zweckzuweisungen. Die Mittel werden in Abstimmung zwischen der Fachbehörde und den Bezirksämtern nach dem erwarteten Bedarf auf die Bezirksämter verteilt. Darüber hinaus sind Mittel für diese Aufgaben und für Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge sowie in Unterhaltsangelegenheiten in den oben genannten Kontenrahmen Dienstbezüge enthalten.

Die Bezirksämter stellen sicher, dass den geförderten sowie den kommunalen Einrichtungen und Projekten im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal-, Sach- und Honorarmittel zur Verfügung stehen.

4. Fachliche Standards

4.1 Allgemeine, angebotsübergreifende Standards

4.1.1 Planung

Die Planung der Aufgabenwahrnehmung der Förderung der Erziehung in der Familie in den Bezirken erfolgt im Rahmen der bezirklichen Jugendhilfeplanung auf der Grundlage der §§ 79, 80 SGB VIII unter Berücksichtigung der Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII).

Die Inbetriebnahme und Schließung von Einrichtungen sowie die Initiierung und Beendigung von Projekten erfolgt auf der Grundlage von Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der fachpolitischen Vorgaben. Über entsprechende Planungen ist die für Jugendhilfe und Familienförderung zuständige Fachbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.1.2 Qualität der Angebote und Auswahl der Projekte

Eine bedarfsgerechte und im Rahmen der Jugendhilfeplanung fachlich aufeinander abgestimmte Angebotsstruktur setzt differenzierte Konzepte der Leistungsanbieter voraus. Entsprechend haben die Bezirksämter und die Träger der freien Jugendhilfe für die von ihnen jeweils getragenen Einrichtungen der Familienförderung und -beratung Konzepte zu entwickeln, aus denen insbesondere hervorgehen muss, dass die Ziele gemäß Ziffer 2 verfolgt werden, welche konkreten Handlungsfelder bearbeitet und welche Aufgaben von den Projekten erfüllt werden, in welcher Weise mit anderen Einrichtungen kooperiert werden soll, wie die Zugänge zu den Projekten gestaltet und welche Methoden eingesetzt werden. Es ist besonderer Wert darauf zu legen, dass

- Angebote für die Zielgruppen gut erreichbar sind,
- die Einrichtungen bedarfs- und zielgruppengerechte Öffnungszeiten anbieten,
- der Zugang zu den Angeboten möglichst niedrigschwellig ausgestaltet wird,
- die Angebote ansetzend an den Lebenslagen von Familien möglichst frühzeitig gemacht werden,
- Angebote die rasche Stärkung der Selbsthilfepotenziale der betroffenen Personen bzw. Familien anstreben,
- die Angebote mit bereits „vor Ort“ bestehenden Einrichtungen des Hilfesystems kooperieren und dabei auch Selbstinitiativen und Nachbarschaftssysteme sowie Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Gesundheitsförderung und -hilfe einbezogen werden.

4.1.3 Qualifikation des Personals

In den Einrichtungen arbeiten in der Regel pädagogisch ausgebildete Fachkräfte (Hochschul-, Fachhochschul-/Fachschulabsolventinnen und -absolventen). Zur Berücksichtigung konzeptioneller Besonderheiten können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechend erforderlichen anderen Kompetenzen und Qualifikationen eingesetzt werden. Erziehungsberatungsstellen verfügen regelhaft über ein multiprofessionelles Team mit pädagogischer, psychologischer und therapeutischer Qualifikation. Jede Einrichtung verfügt über eine verantwortliche Leitung. Sie besitzt die notwendigen Leitungs- und Organisationskompetenzen.

Es ist darauf zu achten, dass das Personal über ausreichend interkulturelle Kompetenz und Gendersensibilität verfügt, um die Ansprache der Zielgruppen sowie die Vertrauensbildung zu erleichtern.

Berufliche Fort- und Weiterbildung, anlassbezogene Supervision und kollegiale Beratung werden als Instrumente der Qualitätsentwicklung genutzt.

4.1.4 Arbeitsprinzipien

- Offenheit: Die Angebote sind grundsätzlich offen für alle Familien, unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, Nationalität und ethnischer Gruppierung.
- Freiwilligkeit: Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig.
- Niedrigschwelligkeit: Die Angebote können in der Regel ohne formale Zugangsvoraussetzungen wahrgenommen werden. Sie sind unmittelbar im sozialen Umfeld der Familien angesiedelt. Für die Angebote der Familienbildung werden in der Regel Kostenbeiträge erhoben. Diese haben die soziale Situation der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- Lebenswelt- und Alltagsorientierung: Die Programme und Angebote richten sich an den Lebenslagen, Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Zielgruppen aus.

- Wertschätzung: Die Nutzerinnen und Nutzer werden in ihren lebensweltlichen Bezügen und individuellen Interessen ernst genommen und gefördert.
- Vertrauensschutz: Vertrauensschutz wird gewährleistet.

4.2 Angebotsspezifische Standards

Die Förderung der Erziehung in der Familie erfolgt über die Beratungsangebote der Jugendämter, insbesondere bei den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD), und in speziellen Einrichtungen der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft wie z. B. Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen, Mütterzentren, Kinder- und Familienhilfezentren, Einrichtungen der Frühen Hilfen, Kinderschutzzentren und Frauen- und Mädchenberatungsstellen. Die Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist in der Fachanweisung ASD und dem dazugehörigen Anlagenband definiert und beschrieben.

Angebote und Maßnahmen richten sich grundsätzlich an alle Familien und an junge Volljährige. Spezielle Angebote richten sich darüber hinaus an Schwangere, Familien mit Kleinkindern sowie an Familien in strukturellen, familiären und psychosozialen Belastungssituationen (z.B. Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen, Familien in prekären ökonomischen Verhältnissen, Familien mit Migrationshintergrund in Verbindung mit geringem Bildungsstatus und Arbeitslosigkeit).

Die Bezirksämter tragen dafür Sorge, dass die nachfolgend genannten Kriterien zur Sicherung von Qualitätsstandards für die jeweiligen Angebote erfüllt werden:

4.2.1 Familienbildung

- Formen der institutionellen und informellen Familienbildungsangebote sind breit gefächert (offene Angebote, Gruppen, Kurse, Informationsveranstaltungen, Elternbriefe) und beziehen sich auf alle für das Familienleben und die Erziehung relevanten Themen.
- Schwerpunktsetzungen der Angebote sind flexibel und reagieren bedarfsgerecht auf aktuelle gesellschaftliche und familienpolitische Themen.
Offene Angebote werden als Türöffner für stärker strukturierte Angebote genutzt. Bei erkennbarem Bedarf werden – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – verbindlichere Angebote vermittelt.

Ziele der Familienbildung

- Gezielte Angebote für Zielgruppen mit besonderen Belastungen (Alleinerziehende, sehr junge Eltern, finanziell schwache Familien) und für Familien mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf werden ausgebaut.
Zugangsschwellen für bildungsferne Gruppen werden gesenkt, durch Verknüpfung der Angebote mit Kitas, Schulen, Mütterberatungsstellen, anderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Gesundheitsförderung und -hilfe.

Kennzahlen*

- Mindestens ein Drittel der Teilnehmer kommt aus sozial belasteten Stadtteilen.
- 10 % der Angebote richten sich gezielt an Menschen mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf.
- 15 % der Angebote finden als regional vernetzte Angebote in Kooperation mit anderen sozialen Einrichtungen, Diensten und Akteuren (im Bereich Jugendhilfe, Bildung, Arbeit, Gesundheitswesen, Integration, Ehrenamt) statt.
- Mindestens 10 % der Teilnehmenden am Gesamtangebot der Familienbildung sind Männer.

* Soweit nichts anderes angegeben, ist die Bezugsgröße für die Kennzahlen der Bezirk.

4.2.2 Erziehungsberatung

Erziehungsberatung wird im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 18 SGB VIII) und als Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 28 SGB VIII) geleistet. Näheres zum Verfahren der Durchführung von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII regelt die Globalrichtlinie „Hilfen zur Erziehung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Erziehungsberatung nach § 16 SGB VIII ist ein präventives, überwiegend einzelfallübergreifend durchgeführtes Angebot zu allgemeinen Fragen der Erziehung.

- Die Angebote zeichnen sich durch methodische Vielfalt aus (offene Sprechstunden, Elternabende, Gruppenangebote, Fachberatung für Fachkräfte u.v.a.m.).
- Angebote finden entweder direkt in Erziehungsberatungsstellen oder bei freien Trägern oder im direkten Umfeld der Familien (Kitas, Schulen) in Kooperation mit Angeboten anderer pädagogischer, gesundheitsfördernder, kultureller oder sozialer Einrichtungen statt.

Ziele der Erziehungsberatung nach § 16 SGB VIII

- Unterstützung elterlicher Erziehungskompetenz,
- Aufklärung über Informations- und Hilfemöglichkeiten,
- Bekanntmachung der beraterischen und therapeutischen Angebote von Erziehungsberatungsstellen für Zielgruppen mit besonderen Belastungen (Alleinerziehende, sehr junge Eltern, finanziell schwache Familien) und Migranten (z.B. durch muttersprachliche Informationen),
- Senkung der Zugangsschwellen und Förderung einer frühzeitigen Inanspruchnahme der Angebote.

Kennzahlen*

- 10 % der Gesamtleistungen der Erziehungsberatungsstellen finden als einzelfallübergreifendes Angebot im Sinne des § 16 SGB VIII statt,
- 25% dieser präventiven einzelfallübergreifenden Leistungen werden in Kooperation mit anderen Einrichtungen durchgeführt.

4.2.3 Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung, Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Die Beratung der Mütter und Väter in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung wird von der Jugendhilfe gewährleistet, wenn die Eltern für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche wird dabei in angemessener Form beteiligt und ab einem Alter von 14 Jahren stets einbezogen.

- Die Jugendämter oder ein nach § 76 SGB VIII beteiligter anerkannter Träger der freien Jugendhilfe wirken in einem familiengerichtlichen Verfahren unterstützend mit. In vorrangigen Kindschaftssachen wird eine Kontaktaufnahme vor dem frühen ersten Gerichtstermin gewährleistet und die Teilnahme eines Vertreters des Jugendamtes/Trägers am Termin sichergestellt.
- Die Angebote erfolgen in Form von Einzel-, Paar- und Gruppenberatung sowie Gruppenarbeit mit Kindern, die von der Trennung ihrer Eltern betroffen sind.

* Soweit nichts anderes angegeben, ist die Bezugsgröße für die Kennzahlen der Bezirk.

- In jedem Bezirk werden Kooperationsstrukturen für das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Familiengerichten entwickelt. Dazu gehört ein regelmäßiger fallunabhängiger Austausch.

Ziele der Trennungs- und Scheidungsberatung

- Alle von Trennung und Scheidung betroffenen Eltern minderjähriger Kinder kennen das Hilfe- und Beratungsangebot.
- Ihre Handlungskompetenzen bei der Suche nach Konfliktlösungen und bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung werden gestärkt.
- Bei Konflikten, die für das Kind von besonderer Bedeutung sind (Aufenthalt, Umgang, Herausgabe, Kindeswohlgefährdung), werden die Beratungen vorrangig durchgeführt.

Kennzahlen*

- Bei eingehenden Mitteilungen über rechtshängige Scheidungssachen wird in 100 % der Fälle innerhalb von 2 Wochen über das Leistungsangebot der Jugendhilfe informiert.
- In 75 % aller Fälle wird das Angebot für ein erstes Beratungsgespräch innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Beratungsbedarfs gemacht.
- In 100% aller gerichtlichen Vorrangverfahren wird ein erstes Beratungsgespräch innerhalb eines Monats nach Falleingang geführt.
- In 30 % aller Beratungen wird eine außergerichtliche einvernehmliche Lösung erreicht.
- Mindestens einmal jährlich findet ein fallunabhängiger Austausch zwischen den Leistungserbringern statt.

4.2.4 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, des Umgangsrechts sowie in Unterhaltsangelegenheiten

- Die Jugendämter gewährleisten den Anspruch auf Beratung und Unterstützung für allein sorgende Mütter und Väter in Form von Einzel-, Paar- und Gruppenberatung. Die Aufgabe kann auch von Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.
- Mütter und Väter werden auf Wunsch einzeln oder gemeinsam über die Abgabe einer Sorgeerklärung beraten, durch die nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge erlangen können. Diese Aufgabe ist unabhängig von den Aufgaben einer Urkundsperson wahrzunehmen.
- Die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts erfolgt u.a. durch Beratungsgespräche, Vermittlung von Umgangskontakten und Hilfestellung bei der Realisierung begleiteten Umgangs durch Bereitstellung von Fachkräften und Räumen. Bei Auskunftsverlangen ist zu vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter oder ein nach § 76 SGB VIII beteiligter anerkannter Träger der freien Jugendhilfe wirken in einem eventuellen familiengerichtlichen Verfahren unterstützend mit (vgl. unter 4.2.3).
- Mütter und Väter werden über ihre Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB und die Unterhalts-/Unterhaltersatzansprüche des von ihnen betreuten minderjährigen Kindes, junge Volljährige (18- bis 20-Jährige) werden über ihre Ansprüche auf Unterhalt/Unterhaltersatz beraten. Die Leistungsberechtigten werden außerdem gegebenenfalls im außergerichtlichen Bereich unterstützt (z.B. durch Kontaktaufnahme mit dem Unterhaltspflichtigen, Berechnung von Unterhaltsansprüchen, Vermittlungsgespräche) und über eventuell mögliche weitergehende Hilfen (Beistandschaft) informiert.

* Soweit nichts anderes angegeben, ist die Bezugsgröße für die Kennzahlen der Bezirk.

Ziele der Beratung und Unterstützung bei Personensorge, Umgang und Unterhalt

Die beschriebenen Aufgaben werden bedarfsgerecht, zeitnah und kindeswohlorientiert erbracht. Grundsätzlich sollen eine gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und eine einvernehmliche Umgangsgestaltung angestrebt werden.

Kennzahlen*

- In Unterhaltsangelegenheiten wird in 100 % aller Fälle innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Beratungsbedarfs ein erstes Beratungsgespräch geführt.
- In 100% aller gerichtlichen Vorrangverfahren (Umgang) wird ein erstes Beratungsgespräch innerhalb eines Monats nach Falleingang geführt.
- In 75 % aller anderen Beratungsfälle wird das Angebot für ein erstes Beratungsgespräch innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden gemacht.
- In 30 % aller Umgangsberatungen wird eine außergerichtliche einvernehmliche Lösung erreicht.

4.2.5 Präventiver Kinderschutz durch „Frühe Hilfen“

Frühe Hilfen sind regionale, präventiv ausgerichtete Unterstützungs- und Hilfeangebote für Eltern mit kleinen Kindern ab Beginn der Schwangerschaft. Sie richten sich an Familien in besonderen Belastungssituationen und mit geringen Bewältigungsressourcen, insbesondere an Familien mit mehreren Risikomerkmale (speziell psychisch kranker Elternteil, suchtbelasteter Elternteil, alleinerziehender Elternteil ohne eigenes oder mit geringem Einkommen, Elternteil unter 20 Jahre, Familie ohne ausreichendes privates Unterstützungsnetzwerk, ein Kind der Familie ist fremduntergebracht, Familie mit Migrationshintergrund und mindestens ein Elternteil ohne ausreichende Deutschkenntnisse).

Frühe Hilfen sind Bestandteil eines Kinderschutzkonzeptes. Sie bestehen vorrangig aus präventiven Angeboten und schließen Interventionen zum Schutz des Kindes nicht aus. Ein Angebot „Früher Hilfen“ besteht aus einer verbindlichen Vernetzung und Kooperation von Akteuren und Institutionen aus dem Gesundheitsbereich und der Kinder und Jugendhilfe. Beteiligt an dieser Vernetzung sind mindestens drei Partner, davon einer aus dem Gesundheitswesen, und obligatorisch der ASD. Aufsuchende und nachgehende Arbeit sind fester Bestandteil des Angebots.

Ziele des präventiven Kinderschutzes

- Alltagspraktische, sozialpädagogische und beraterisch-therapeutische Hilfen sollen entsprechend dem Bedarf einer Familie miteinander verknüpft und ggf. mit kontrollierenden Anteilen verbunden sein.
- Die Bindungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern soll gestärkt und die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung verbessert werden.
- Der Zugang zum regionalen Hilfesystem soll erleichtert werden.
- Chronischer Vernachlässigung soll vorgebeugt werden.

Kennzahlen

- 75 % der erreichten Familien verfügen über mindestens drei der oben genannten Risikomerkmale.
- Bei 75 % der Familien mit mindestens drei Risikomerkmale wurde mindestens ein Hausbesuch gemacht.

* Soweit nichts anderes angegeben, ist die Bezugsgröße für die Kennzahlen der Bezirk.

- Bei 75 % der erreichten Familien ist durch das Angebot eine Besserung der Situation eingetreten (Einschätzung der Fachkräfte im Rahmen der Selbstevaluation).

5. Berichtswesen

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird in Form eines regelmäßigen Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt.

Auf der ersten Berichtsebene berichten alle Einrichtungen bzw. Träger den Bezirksämtern. Auf der zweiten Ebene unterrichten die Bezirksämter die Fachbehörde jährlich bis zum 15. Februar des darauf folgenden Jahres erstmals 2012 über hier beschriebene Angebote, die Einhaltung der fachlichen Vorgaben sowie das Erreichen der Kennzahlen im Vorjahr. Die Bezirksämter nutzen dazu Berichtsbögen, die zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern abgestimmt werden. Mit ihnen werden außer den Kennzahlen auch für die fachliche Steuerung erforderliche Grundkennzahlen erhoben.

Strukturbezogene Grundkennzahlen

- Anzahl und Art der Einrichtungen, differenziert nach öffentlicher und freier Trägerschaft,
- jährliche Schließungszeiten der Einrichtungen, differenziert nach Einrichtungsart,
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, differenziert nach Einrichtungsart, Geschlecht und Migrationshintergrund,
- Anzahl der ehrenamtlich Tätigen, differenziert nach Einrichtungsart, Geschlecht und Migrationshintergrund,
- Art und Umfang von Kooperation und Vernetzung.

Angebotsbezogene Grundkennzahlen

- Art und Anzahl der durchgeführten Angebote, differenziert nach Einrichtungsart,
- Anzahl der ausgefallenen Angebote, differenziert nach Einrichtungsart.

Die ergänzend zu erhebenden spezifischen Kennzahlen sind unter Ziffer 4.2 in der Beschreibung der jeweiligen Leistungsbereiche genannt.

Die Fachbehörde führt einmal jährlich eine Auswertungskonferenz mit den Bezirksämtern auf der Basis der Ergebnisse des Berichtswesens durch.

6. Schlussbestimmung

Diese Globalrichtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.